

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

19. Mai 1947.

55/A, P.

zu 72/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .Führung von Trafiken durch Angestellte der Tabakregie.

Auf eine diese Angelegenheit betreffende Anfrage der Abgeordneten
B r u n n e r und Genesson teilt der Bundesminister für Finanzen
Dr. Z i m m e r m a n n schriftlich mit:

Angestellte der Österreichischen Tabakregie sind grundsätzlich nicht gleichzeitig Inhaber von Tabak-Trafiken. Nur in einem einzigen Falle war ein Trafikant vorübergehend als Angestellter der Tabakregie tätig. Es handelte sich dabei um Franz K o r b u l y. Korbuly war vom Jahre 1932 an als Werbefachmann im kommerziellen Verkaufsdienst der Österreichischen Tabakregie tätig, wo er vermöge seiner guten Fachkenntnisse eine sehr erspriessliche Tätigkeit entfaltete. Auch war er als Sohn einer Trafikantin mit den speziellen Belangen der Trafikanten vertraut und daher besonders geeignet, im Interesse der Regie Mittelsmann zwischen dem Betrieb und der Verschleisserschaft zu sein. Nach der Okkupation Österreichs durch Nazideutschland wurde Korbuly, der Mischling war, aus der Tabakregie ausgeschieden. Seine Mutter, Karoline Korbuly, welche 45 Jahre hindurch Inhaberin einer Trafik war, hat im Jahre 1944 wegen schwerer Krankheit auf die Trafik zu Gunsten ihres Sohnes verzichtet, worauf die Trafik (Wien VII, Lindengasse 24) dem Franz Korbuly verliehen worden ist.

Nach der Befreiung wurde der kommerzielle Verkaufsdienst in der Tabakregie, der sich bis 1938 bestens bewährt hatte, wieder aktiviert. Der neue Leiter dieser Abteilung, der die Arbeitsweise dieses Dienstes noch nicht kannte, bedurfte vorerst der Einführung durch eine auf diesem Gebiete erfahrene Kraft, weshalb Korbuly als dessen Mitarbeiter verpflichtet wurde, wobei von Haus aus die Absicht bestand, die Wiederverwendung Korbulys mit dem Zeitpunkt zu begrenzen, in welchem der neue Abteilungsleiter genügend eingearbeitet war. Als dies der Fall war, wurde das Dienstverhältnis mit Korbuly von der Tabakregie mit 31. März 1947 beendet.

Aus den vorstehenden Ausführungen wolle entnommen werden, dass es sich bei der Beschäftigung eines Trafikanten in der Tabakregie um einen einzigen, durch die Notwendigkeit des Wiederaufbaues des Verschleissapparates begründeten Ausnahmefall gehandelt hat, welcher inzwischen gegenstandslos geworden ist.

-.-.-.-.-